

Hygienekonzept

GLUCK FESTSPIELE // 2021

Verantwortlich: Internationale Gluck-Festspiele gGmbH

vertreten durch den geschäftsführenden Intendanten Prof. Michael Hofstetter

Version 8.9. / Stand 8.09. / erstellt von Andreas Schlegel

Entsprechend den Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung vom 01. September 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept kommt nur dort zum Tragen, wo nicht durch eigene Hygienekonzepte der Veranstaltungsorte Regelungen getroffen wurden. Somit gilt dieses Hygienekonzept für die Veranstaltungen

17.09.2021 Calmus Ensemble in Berching St. Lorenz

17.09.2021 Gipfeltreffen in Neumarkt Reitstadel

18.09.2021 Calmus Ensemble in Castell St. Johannes

19.09.2021 Gipfeltreffen in Lehrberg Dorfmühle

2. Veröffentlichung

Das Hygienekonzept wird auf der Webseite der Festspiele www.gluck-festspiele.de zur Einsicht bereitgestellt, außerdem an allen Veranstaltungsorten zur Ansicht ausgehängt bzw. ausgelegt.

Mit den Betreten des Hauses wird das Hygienekonzept anerkannt.

3. Zutritt zum Veranstaltungsort

3.1. 3G Regel

Es gilt an allen Veranstaltungsorten die sogenannte 3G Regel: **Zugang zu allen Veranstaltungsorten ist nur nach Nachweis einer doppelten Impfung, einer Genesung oder eines Tests möglich (3G - Regel).**

3.2. Testnachweis

Für den Nachweis eines aktuellen Tests gilt: Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis zu verlangen hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

4. Allgemeine Hygienehinweise

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Maßnahmen zum Vermeiden von Ansammlungen und zur Lenkung der Besucher im Gebäude sind zu beachten, ebenso wie Anweisungen des Personals in diesem Zusammenhang.

5. Maskenpflicht

5.1. Es besteht an allen Veranstaltungsorten der GLUCK FESTSPIELE // 2021 grundsätzlich Maskenpflicht (medizinischer Mund / Nasenschutz) während des gesamten Aufenthalts im Haus, also auch während der Vorstellung am Platz.

5.2. Ausnahmen von der Maskenpflicht:

Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

5.3. Die Maske darf nur dort am Platz abgenommen werden, wo der Abstand von 1,5m gewährleistet ist. Dies ist bei folgender Veranstaltung der GLUCK FESTSPIELE // 2021 der Fall:

Calmus Ensemble - Samstag 18.09.2021 Castell / St. Johannes

Die Sitzplatznummern sind hier zwingend einzuhalten, da die Sitzplatzvergabe entsprechend der Abstandsregeln erfolgt ist.

6. Handhygiene

Bei allen Veranstaltungsorten stehen in ausreichender Anzahl Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Insbesondere beim Betreten des Veranstaltungsortes und beim Aufsuchen sanitärer Anlagen sind alle Personen angehalten, diese zu verwenden.

7. Reinigung von Kontaktflächen

Die Reinigung von Kontaktflächen erfolgt vor Einlass des Publikums, während des Konzertes im Einlass, Foyer, in sanitären Anlagen etc.

8. Kontaktdatenerfassung

8.1. Gemäß den Bestimmungen der 14. Infektionsschutzverordnung erfolgt eine Kontaktdatenerfassung bei allen Veranstaltungen der GLUCK FESTSPIELE // 2021. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

8.2. In der Regel erfolgt die Kontaktdatenerfassung mittels des Kartenkaufs für unsere Veranstaltungen. **Sämtliche Personen, die kein personalisiertes Ticket besitzen, werden vom Personal zur Eintragung der Daten in die bereitliegenden Formulare aufgefordert.**

Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

8.3. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

9. Vermeidung von Ansammlungen

Um ein Unterschreiten des Abstands zeitlich maximal zu begrenzen und um Ansammlungen wo möglich zu verhindern, ist an allen Veranstaltungsorten geregelt, wo Eingänge und Ausgänge sind, welche Maximalpersonenzahl z.B. in Toiletten erlaubt sind u.ä. Anweisungen des Personals sind hier Folge zu leisten.

10. Ausschluss vom Besuch der Veranstaltung

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
2. und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
3. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

11. Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.

Wir freuen uns auf schöne GLUCK FESTSPIELE // 2021 mit Ihnen!